Die Knabenschaftssatzungen von Scheid aus dem Jahre 1741

Autor(en): **Rageth, Simon**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **39 (1941-1942)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-113726

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Knabenschaftssatzungen von Scheid aus dem Jahre 1741.

Von Simon Rageth, Landquart.

Vorletztes Jahr, also 199 Jahre nach der Aufzeichnung der vorliegenden Statuten der Knabenschaft von Scheid (Domleschg, Graubünden), fand ich das handgeschriebene Büchlein auf dem Estrich des Ragut-Tscharnerschen Hauses in Oberscheid. Diese Statuten gehören zu den ältesten, die von Knabenschaften noch vorhanden sind.

Es dürfte sich bei den vorliegenden Satzungen um eine Abschrift handeln, die von einem Manne besorgt wurde, der die deutsche Sprache nur sehr schwach beherrschte. Dies ist sehr leicht möglich, da in Scheid auch heute noch vornehmlich romanisch gesprochen wird. Und um schreiben zu lernen, war diese Abschrift eine ganz gute Übung.

Im ganzen Statutenbüchlein ist nicht ein einziges Satzzeichen gesetzt worden; auch von Gross- und Kleinschreibung verstand der Schreiber sehr wenig. Um die Statuten leichter lesbar zu machen, habe ich in der Abschrift diese zwei Punkte nach den heute geltenden Regeln behandelt. Im übrigen ist die Abschrift wortgetreu ausgeführt worden. Bei der Abschrift und Bearbeitung der vorliegenden Satzungen waren mir die Herren Dr. Gian Caduff und Dr. Paul Gillardon in sehr freundlicher Weise behilflich. Ich möchte diesen beiden Herren im „Grauen Haus“ in Chur für ihre Mühe auch hier noch bestens danken.

* * *

Dr. Gian Caduff, dessen Buch „Die Knabenschaften Graubündens“ uns einen prächtigen Einblick in diese ehrwürdigen Vereinigungen verschafft, definiert den Begriff „Knabenschaft“ wie folgt:

> Unter der Bezeichnung „Knabenschaft“ — romanisch: „compagnia de mats“ — versteht der Bündner eine festgeschlossene, straff organisierte Innung, der alle unverheirateten Männer eines Dorfes von ihrer Schulentlassung bis zu ihrer Verheiratung angehören ... Die Knabenschaften dürfen als

die eigentlichen Träger und Wahrer rätischer Volkssitte gelten... Mit dem Einkauf in den Knabenverband, dessen Mitgliedschaft für jeden Ledigen des Dorfes als Ehrensache gilt, tritt der junge Bursche in die Reihen der „Erwachsenen". Er erwirbt sich dadurch das Recht, in der Kirche auf der Empore der Ledigen zu sitzen, nachts ungehindert auf den Gassen umherzuschwärmen, ins Wirtshaus und zum „Hengert" zu gehen und mit einer eigenen Tänzerin an öffentlichen Vergnügungsanlässen teilzunehmen... Die Zugehörigkeit zur Korporation der Erwachsenen versetzt den Jüngling aber nicht nur in den Genuss weitgehender Vorrechte, sondern überbindet ihm auch zahlreiche Aufgaben und Pflichten, deren erste und oberste auf einen „ehrbaren, streng sittlichen Lebenswandel" lautet... Folgende 5 Grundelemente kennzeichnen die rätischen Knabenschaften:

gesellschaftliche Tätigkeit,
sakraler Charakter,
militärisches Gepräge,
sittenrichterliches Moment,
politische Wirksamkeit.

* * *

Heute weiss in Scheid kein Mensch mehr etwas von dieser Knabenschaft, deren Statuten nun folgen.

Anno 1741 Jahrs haben wir junge Pursten allhier zu Schäidt führ guath befunden, unserren selligen Voreltern Stattuth und alle alten Bräuch auff heüth dato zu renuwieren, führ uns und führ unsere Nachkommende und führ ein Kurtzweill und führ unsere Jungfrauwen einen Trost und Hoffnung zu Mannen und wir anderen zu Weiben und etwas guats zu lehrnen können und inskünfftigen auch geschückte Leüth werden und unser Nachkommende künden wohl und weisen können, das wir nach dise erliche Freüdt die ewige Freüdt erlangen mögen, Ammen.

Zum ersten ist es abgesetzt worden, das alwegen alle Jahr, ungefahr auf ein Tag des Jahrs, wir junge Gesellen, oder sonnst wer geren kommen will, an einnes auff der Weidte oder underem Torf zusammen kommen in einem Orth. Alsdan soll der alt Landamma, wan der gesellschafft beliebt, ein Umbfrag thun, ob man recht und schlecht halten will oder nicht. Und so dan das Mehr wirdt, soll man ein Amma, Weibel, Statthallter, wie auch Gerichtsschreiber und Sehkellmeister, die da auch in Schuoll gewesen seyendt, und auch Wegmeister, wie auch ein Apoteker[1]), zammbt alle Rathsherren erwellen.

Jtem, wann einne ersamme Gesellschafft einne gantze Obrigkeüth erwöllt hat, so solle der alt Landamma dem neuwen erwellten Landamma den Glantz

[1]) In andern Knabenschaften wählte man — vielleicht an Stelle des Apothekers — einen „Doctor" zum Amüsement der Mitglieder.

geben führ aus, wan es tungkell ist[1]). Wan disses aber geschechen ist, soll der neüwen erwellten Landamma den andern Rathsherrn ein Rüng auf den Tisch machen, und dan soll der Landamma den anderen Rathsherren heisen mit 3 Fünger in den Rüng tüpfen. Dan soll der Landamma dise nachfolgend Worden sprechen:

„Alles, was ich weis und mir gefalt und was nit wider die Gerechtigkeith ist, will ich halten und ins Grab tragen".[2])

Jtem, ein Weibel und ein Schreiber sollen dem Landamma gehorsam sein und treüw. Und alles, was sey mit gesehen und mit gehörhen, sollen sey mit ihnen in das Grab tragen, und sollet auch alle heimliche Ret, so der Landamma ihnnen vertrauwet, schuldig sein zu verschweigen[3]).

Jtem, wann die Rathsherren den Glantz empfangen haben[4]), solle der Landamma einne ersamme Tugendvogtey[5]) haben, mit Rath der gantzen Gesellschaft, wie auch eines jeden Rathsherrn, und solle der Landamma ein Mass Wein zallen, wie auch der Statthalter und Seckhellmeister, und die anderen Rathsherren jeder ein halbs und auf ihrem und dennen Vogteyen Gesuntheith ustrüngken.

Jtem, der Landamma soll in den Rest thuon 3 bz und die andern Ratsherren 2 bz und der Weibell und Schreiber jeder ein bz; das solle dem Seckhellmeister inngehendigen werdenn.

Ferner, wie man den Stabh zuhanden nehmmen soll. Erstlich solle der Landamma durch den Weibel auf einen bestimbten Stundt die ersamme Oberkeith in das Grichtshaus bieten lassen. Und wan die H. und die Parten under dem Stabhtach erschinnen, so solle der Landamma ein Umbfrag tuhn, ob man wohlle den Stabh zu Handen nehmmen oder nicht. Wann aber der Umbfrag verrichtet ist und das Mährung ist, so solle der Landamma noch ein Umbfrag tuhn, wie man das Recht verbannen sol. Dan antworttet man, der Landamma solle dem Weibell bitten, er solle den Stabh nemmen, mit einem Fuos zum Stubentührhinaus und den anderen Fuos hinein und soll den Recht verbannen mit dise folgende Worten: „Weill man Uhrtel und Recht gefunden hat, so stöche ich auf und verbannen das Recht. Suoch in (ein) anderer."

Der ersten Artickel:

Ist es abgesetzt worden: das erste Gricht, das es versamblet wirdt, solle ein jeder betrachten, das dise Kurtzweill führ ein Spahs und Einigkeith aufgesetzt seye, nnd solle sich keinner partteysch erzeigen, und der Seckhell-

---

[1]) .. den Glantz geben für aus, wan es tungkel ist = den Ratsherrn in sein Amt einweihen, ihm Ratschläge geben, damit er sich in jeder Lage zu helfen wisse. Vgl. auch Anm. 4 (s. u.) und 2 (S. 204). — [2]) Eidesformel, durch welche die Geheimnispflicht beschworen wird. — [3]) Die Geheimnispflicht wird auch noch heute äusserst strenge gehalten. Vgl. Caduff a. a. O. S. 24. — [4]) .. wann die Ratsherren den Glantz empfangen haben ... = wenn sie in ihr Amt eingeweiht worden sind, wenn sie die Würde eines Ratsherren empfangen haben .. Vgl. auch Anm. 1 und 2 (S. 204). — [5]) Tugendvogtey = „Ugadias". Caduff a. a. O. S. 77: Eine Institution, welcher ursprünglich offenbar auch die Regelung des Liebeslebens unter den Unverheirateten zugrunde lag, sind die sog „Ugadias" (Vogteien) .... Unter knabenschaftlicher Vogtei versteht man die von der Innung den Knabenschaftsmitgliedern auferlegte Vormundschaft über die schulentlassenen Mädchen des Dorfes. Die bevormundeten Mädchen werden „Vogtmaidle" oder „Mündel" genannt. In den romanischen Gemeinden heissen sie „Ugadessas" oder, was häufiger ist, „Ugadias".

meister solle die Sach wohl in Obacht haben. Wan einer sich partteisch erzeigen täthe, so mag der Seckhellmeister (ihn) zu Handen nemmen[1]), und ist ein Mas Wein führ Straff aufferlegt worden, ohnne Gnadt, doch stäts in Grichtserkantnus, nachdem das Freffel ist.

Das ein mall und das ander mall und das tritte mall, das alt frau wölle dan, dass Recht gescheche, und das Unrecht bläube hinder der Tühr.(?)

Alls dan söll der Landamma ein Umbfrag tuohn, ob man das Recht recht verbannet habe oder nicht. Also dan antwortet man, er wüsse nicht anderst, als das Recht nach unseren Stattuth und Gerechtigkeit verbannet seye. Dann sol der Weibel den Stabh dem Landamma in Handt geben. Dan soll der Landamma innsetzen und uhrteillen, alles, was vor im und vor den gantzen Rechte kombt und guat bedunkt; es sey recht oder schlecht.

Das ander Artückell:

Jtem ist zu wisen, wie ein jeder Rathsherrn sein Glantz halten[2]) soll, namblich dem Främbden wie den Heimmischen, den Reichen wie den Armmen, den Kleinnen wie den Grosen, den Krummen wie den Graten, den Leehren wie den Vollen, den Rahnen[3]) wie den Tücken, Hübschen wie den Leyden, inn Summa durch keinnes Ding dieser weltt, weder Vatter noch Muatter, noch Bruader noch Schwester, noch Verwandten, kein Ding nichts schonnen. Ist nicht recht, so ist es unrecht.

Das dritte Artickel:

Ist es auch abgesetzt worden, das, wan das Gricht versamblett wirdt unnd welicher nicht kombt unnd kein Scüssa[4]) nicht hat, soll gestrafft werden ein Blutzger oder ein Pfennig. Wörr aber kämme und gredt gschwündt, ohnne Erlaubnus des Landamma awegginge, soll auch desgleichen gestrafft werden, wie oben, so er kein Scüssa hat.

Jttem, wer etwas inzeichen will, soll Pfand weder insetzen noch nehmmen, sondern nach unser Brauch gesumth werden. Und weill einer nicht zalt, so ist er schuldig, und so lang einner nitt bezalt ist, so mag er heüschen.

Das 4 Artickell[5]):

Jtem, wan man wider seinnen Nägsten an Glimpf und Er redet, hat es kein Apallatz[6]), sondern Sollatzs[7]); aber umb ligende Güdter, Steg und Weg mag man apalliren und umb Er stattieren; desglichen umb Schulden, das, welicher apallierän will, sol ihnnerthalb acht Tag oder nach Grichtserkanntnus. Wellicher mit der Apallatz führ fahren will, sol darvor dem Ruotschen(?) unsers Grichts 3 Pfund Den- par legen[8]). Man mag auch kein Apallatz nicht haben, biss er nicht ein Batzen verlohren hat. Wann aber ein ander Apallatz in unsser Gricht kombt, ist der Grichtsköstig nach Grichtserkanntnus. Wan meinen Heren aber von einer frembden Obrigkeit mit eine Apalatz ersucht werdt, so sollen der Kläger die Vertröstung auff dem Tisch vor den Stabh stellen nach Grichtserkanntnis oder aber eine Birg unsser Obrigkeüth geben.

[1]) Caduff a. a. O. S. 47: Knaben, die Zwistigkeiten und Skandale provozieren und sich sonst in der Gesellschaft schlecht aufführen, sollen für immer aus dieser ausgeschlossen werden. — [2]) den Glantz halten = sich als Ratsherr erweisen, durch das Benehmen gegen aussen zeigen, wer man ist. Vgl. auch Anm. 1 und 4 (S. 203). — [3]) rahn = mager und schlecht aussehend. — [4]) Scüssa rom. = Entschuldigung. — [5]) Dieser 4. Artikel weist grosse Ähnlichkeit auf mit dem Abschnitt im „Landbuch Fürstenau-Ortenstein, 1615“ über „apelliren“. — [6]) Apallatz rom. = Appellation (Berufung an eine höhere Instanz). — [7]) Sollatzs = rom. sulaz = Unterhaltung, Belustigung. — [8]) .. soll vorher (= darvor) dem Seckelmeister (?) = (Ruotschen) unseres Gerichtes 3 Pfund Denare bar vorlegen.

Der 5 Artickell:

Jtem wan einner ein Uhrtell erwarttet und gestrafft wirdt und nach der gegebenen Uhrtel nicht gehorsammb wehre, mag ein Seckelmeister mit Rath meinner Heren ein solicher zuo Hannden nehmmen.

Seyenn sei nicht Herren, so mögen sey werden.

Der 6 Artickell:

Jtem was mehr Freündtschafft ist dan Vater und Sohn mag nicht Kundtschafft geben [1]) unnd obschon einner mit 2 rechtet und ein Hannden werre; so der Cläger will, so soll der ein gegen den anderen auch Kundtschafft geben. Auch die Menner, die darbey seündt gewesen, möget der ein Partt auch Kundschafft geben. Alles, was geredt wirdt, ist nicht wahr, so seys erlogen. Unnd wan einer auf unserem Gricht bey unserm Recht zuolassen täte, so mag die Widerpart an diejennigen führ Kundtschafft kommen, und wan der Cläger nit wellte an ihnnen kommen, so sollen diejennigen schuldig sein, vor der stabh ein offendtliche Clamudt (= Anklage) zu machen.

Der 7te Arttickhell:

Jtem, wan ein Ratsherr oder Vogtey [2]) beym Brunna gehet oder Wasser hollet und mähr dan 3 Tropfen verschüttet, oder sonnst vom Haus zum Brunnen tragen mehr dan 3 Tropfen, so mag der Seckellmeister zuhanden nehmmen mit Rath meiner Herren.

Seindt sey nicht Heren, so mögen sy werden.

Der 8te Artickel:

Jtem, ist es auch abgesetzt worden: Wan einner mit 2 rechten will und tuoth dem einnen Kundtschafft geben, alsdan mag er den, der Kundtschafft geben hat, nicht suochen [3]).

Jtem, wan einer ein Dinng troget, so mag er nicht Kundtschafft geben, usgenommen was Freffel oder Puos ist, das es dem Seckellmeisterambt anbetrifft, so mag eintregen und Kundtschafft geben.

Das 9te Artickell:

Jtem, wan einer auswendig dem Ring Schmertzen- oder Kundtschafftslohn begehrte, soll ihme noch Grichtserkentnus schuakerffen (?) geben werden, bis er wohl zufriden ist und das er nit zu klagen habe, das er nicht sein Lohn habe bekommen.

Der 10te Artickel:

Ist es wohl erlaubt, wan einer wil Tag nemmen oder Schaden oder Cöstig aufftreiben [4]), wan die Parten beysammen führ ein Kurtzwill oder Spas aufnemmen wollen oder nicht, dan mag man auf die Güatter führen und spattzieren, so weit und so lang sey wohlennt. Was aber an die Köstig anbetrifft, stäht meinen Herren nach Ihrem Gefallen zu erkennen.

Der 11te Artickel:

Jtem, wess freye merckht geworffen wirdt, ist auf ligende Guath zwey Pfundt dem auf sich auch 22 Pfundt seündt auf annderen Sachen an dem Ja wer abzieht. Was aber gehalten wirdt, soll auswendig dem Ring nichts gesuocht werden. Hat einer die Wahl zu halten und das seinnige behalten und ein oder 2 zu lassen [5]).

---

[1]) Kundtschafft geben = als Zeuge auftreten. — [2]) Vogtey = Vogtmädchen, rom. „ugadias". Vgl. Anm. 5 (S. 203). — [3]) Vgl. Artikel 6. — [4]) Tag nemmen = einen Rechtstag verlangen, sich rechtlich beklagen nnd dadurch Schaden oder „Cöstig" auftreiben .... — [5]) Dieser 11. Artikel ist unverständlich, jedoch nicht anders zu lesen.

Den 12ten Artickell:

Ist es abgesetzt, wan in ein Handel ein Uhrtel gangen ist und eindtweder Partey sich im Rechte versumbt häte und begehrte, das ihmme das Recht aufgetahn werde, so soll solliches ühnerthalb 7 Tag begehren und alle darvon auffgangene Köstig abtragen; allso dan so mag er in-ertretten vor den selbigen 7 Tagen mit Recht führfahren und von Neüwen auf und treüw intragen. Wo aber nichts neüws im Rechte ingetragen, die Meidtlen am Sambstag[1]) nicht zwüngen; soll bey der ersten Uhrtel bleüba und nicht kiben, wer da findt und darff und mag sol weiben[2]).

D 13te Artickel:

Solle es auch ein gemeinnen Loswirt erwellt werden. Und wo es ein huren Kindtbettry wery, soll er der Wirth ihren umb 3 Pfundt zu trinkhen führsetzen, bey Puos nach Erkantnus meiner Heren.

Der 14te Artickel:

Ist es auch abgesetzt worden, es solle ein[em] jedem erlaubt [sein], Hols zur Schübawerffa[3]) zu nemmen, wie auch Schneballa werffen und auch nacher (?) in die Kürcha zu gehen. Aber in der Kürchen schwatzen oder lachen, wie auch schlaffen oder in der Kircha furtzen, oder ohne Libli zur Kircha gingen, so soll und mag ein Seckellmeister ein sollicher zu hannden nemmen und gestrofft werden, nochdem das Frewel ist durch Grichtserkandtnus.

Der 15te Artickel[4]):

Wan einer dem anderen schwerhlich an seinen Glimpf redete oder einen anderen heise liegen (=lügen), es sey dan Man oder Weibsperson, so solle ein sollicher dem anderen schuldig sein ein Aberwandel zu thun. Wellicher aber ein falsche Zeugnus gebte, solle derjenig ohne Gnadt ein Mas Wein gestrofft werden und nichtstestoweniger dem Seckellm. sein Rechte gelasen werden. Und wan es demjennigen von dem Mas Wein, so er gestrofft wirdth, ime ein Glas trifft, so solle er zufriden und guott Man sein.

Der 16te Artickel:

Jtem, wellicher dem andern und uns etwas wie dem andern tähte, sol es mit unsserem Gericht oder Gesellschafft getriben werden. Wo aber einer auff den anderen nit treiben tähte und sich ein dem anderen schonen wolten, so mag ein Stathalter derjenig, der nit triben wüll, zuhannden nemmen und mit dem Recht führfahren.

Der 17te Artickel:

Jtem, umb Ersachen mag man vor uns gar wohl rechten. Aber da sol kein Uhrtel auch geben noch confermiert werden. Eis sey mit zecha falsche Zeugnus habent und auch bis sy wohl eins seyndt, oder das sey achzig Jahr alt seyent oder werdent, bis sy der Elte habent.

Das 18te Artickell:

Jtem, sollen die Maydlen alle befogtett werden[5]) und sollendt auch ihres Straffgellt selber zallen, und sollendt sey einem jeden Vogt ein Fatzalleth und ein schönnes Par Hossabender krammen. Wo das sey über kurtz oder lange Zeitt solliches übersehendt und nichts gebendt, sollendt sey diejenige ein sonderbahre Straff von uns aufferlegt werden.

---

[1]) Betrifft die Hengertregeln. — [2]) weiben = hengern. — [3]) Scheibenschlagen, vgl. Caduff a. a. O. S. 135 ff. — [4]) Dieser 15. Artikel ist ziemlich identisch mit einer Verordnung im „Landbuch Fürstenau-Ortenstein, 1704." — [5]) „Ugadias", vgl. Anm. 5 (S. 203).

Der 19te Artickell:

Jtem, soll auch kein Rathsherr ohne Hallsbandt sich ertapen lassen, weder in der Kürchen, noch auf der Gassen, bey Puos ein Pfundth. Weiters solle auch kein Rathsherr noch Weibell, Schreiber, wie auch kein Vogtey auff kein Kinder Schlitten nicht reiten bey Puos ein Pfundt.

Der 20te Artickell:

Jtem, ist es auch abgesetzt und abgereth worden, wan ein ersamme Gesellschafft am Ausgang der Fastnacht, so mir der Stabh aufgeben, solle es auff einem bestimbten Tag und Stundt ein ehrlliche Lustbarkeith auffgerichtet werden, und sollendt das versammbletes Geld, so der Seckhelm. hat, mit die Vogtey vertruncken und lustig sein mit ihren Vogteyen[1]). Der Platzmeister solle die Sach in guatter Ohrnig abstellen und keine Streitigkeit anfangen auf dem Tag, bey Puos ein Mas Wein dem, [der] das übertrettet.

[1]) d. h. .. mit ihren Vogtmädchen ....

Namenkunde und Volkskunde.

Als ich unlängst, nach dem Tode von Edward Schröder seine Briefe durchlas, fiel mir einer in die Hände, der von allgemeinem Interesse sein dürfte und mit dessen Veröffentlichung ich keinen Vertrauensmissbrauch zu begehen fürchte. Ich hatte ihm meinen Artikel über das Märchen vom „Fürchtenlernen" für das Handwörterbuch des deutschen Märchens zugeschickt (das Märchen von dem Gesellen, der auszieht, um das Fürchten zu lernen), und er antwortete am 10. Dezember 1928:

„Dass das Märchen von dem der auszog, das Fürchten zu lernen, auf eine nordische Trollsage zurückgeht, haben Sie mir völlig einleuchtend gemacht. Für das Alter in Deutschland ist vielleicht (?) der Familienname „Förchtenicht, Fürchtenicht" ein Zeugniss, der in Norddeutschland weit verbreitet ist und jedenfalls bis ins 14. Jahrhundert zurückggeht. Es stecken in den Familiennamen allerlei Zeugnisse zur Volkskunde, Schwank- und Märchenkunde, die ich früher einmal sammeln wollte — jetzt komme ich nicht mehr dazu. So ist in den Namen Findeklee und Findeisen dieser Aberglaube am Frühesten bezeugt, in dem schweizerischen Familennamen Schnäbeli aus Snêweli lebt der Schwank vom Schneekind fort. Wenn Ihnen die Sache neu ist, haben Sie vielleicht einmal Gelegenheit, folgende Betrachtung zu verwerten, die ich Ihnen frei zur Verfügung stelle. Der „Hans" des Märchens ist bekanntlich international (Jean, Juan, Iwan, usw.). Nun ist aber der Name (des Täufers!) Johannes erst im 12. Jahrhundert als Taufname geläufig geworden und vor dem 13. Jahrhundert keinesfalls vulgär. Für das Alter des Märchens an sich scheint mir das keinesfalls bedeutungslos." Der genannte, bereits im 11. Jh. bezeugte Schwank vom Schneekind berichtet von einem Manne, der nach jahrelanger Abwesenheit nach Hause kommt und bei seiner Frau einen Knaben vorfindet, dessen Existenz sie ihm damit erklärt, dass ihr eine Schneeflocke in den Mund geflogen sei und sie daraufhin den Knaben geboren habe. Der Mann nimmt dann den Knaben auf eine Reise mit, verkauft ihn in der Fremde als Sklaven und berichtet heimgekommen der Frau, das Schneekind sei an der Sonne geschmolzen.

S. Singer, Bern.